Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Umsetzung des TierschutzVMG NRW
Verfahren, anerkannte Vereine

Ministerialrat
Michael Hülsenbusch

Verbandsklage Tierschutz

- Bestandteil der rot-grünen Koalitionsverträge 2010/12

- Diskontinuität in der 15. Legislaturperiode
- Neue Einbringung in 16. LTag: 4. Juli 2012
- Verabschiedung durch LTag: 19. Juni 2013

- TierschutzVMG NRW in Kraft seit 6. Juli 2013
  (GV.NRW. S. 416)

Inhalt des Gesetzes

- ***Klagerecht***
- **Mitwirkungsrechte**
- **Informationsrechte**

für vom MKULNV anerkannte Tierschutzvereine

in Bezug auf behördliche Maßnahmen, Genehmigungen und Vorhaben aus den Bereichen

-Tierschutz sowie

-Bau- + Immissionsschutzrecht mit Tierschutzrelevanz

Klagerecht

Anerkannte Vereine haben das Recht, gegen

1. **tierschutzrechtliche behördliche Maßnahmen** oder die Unterlassung von Maßnahmen und
2. **Genehmigungen** nach dem

   -Tierschutzgesetz oder

   -Bau- oder Immissionsschutzrecht für erwerbswirtschaftlich genutzte Tierhaltungsanlagen

Rechtsbehelfe nach den Vorschriften der VwGO einzulegen.

Klagerecht

erstreckt sich auf
alle Rechtsbehelfe (Klagearten) nach der VwGO
einschließlich
einstweiliger Rechtsschutz
(§ 80 Abs. 5 und § 123 VwGO).

Ausnahme: gegen **Tierversuchsgenehmigungen** ist die Klageart beschränkt auf **Feststellungsklage** (keine a.W.) und nur, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 TierSchG zuvor das Vorhaben abgelehnt haben.

Mitwirkungs- und Informationsrechte

Anerkannte Tierschutzvereine haben ein
(**obligatorisches**) Recht
auf Einsichtnahme und Stellungnahme
vor

- dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch für Tierschutz zuständige Behörden des Landes.

- der Erteilung von tierhaltungsbezogenen und Erwerbszwecken dienenden Genehmigungen nach Bau- oder Immissionsschutzrecht.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitwirkungs- und Informationsrechte

Anerkannte Tierschutzvereine haben ein
(**fakultatives**) Recht
auf Mitwirkung („auf Verlangen“)
in tierschutzrechtlichen (TierSchG) Verfahren
nach
§ 4 a Absatz 2 Nummer 2 („Schächten“),
§ 6 Absatz 3 (Schnäbel- und Schwänzekürzen),
§ 8 Absatz 1 (Tierversuchsgenehmigungen) und
§ 11 Absatz 1 (tierschutzrechtliche Erlaubnisse)
sowie für Baugenehmigungsverfahren von Kleintierställen.

Mitwirkungs- und Informationsrechte

Zur Ermöglichung des **fakultativen** Rechts auf Mitwirkung eröffnet § 2 Abs. 5 anerkannten Tierschutzvereinen einen

„vorgelagerten“ Informationsanspruch

gegenüber Behörden,

gerichtet auf

Mitteilung von Anzahl und Gegenstand

laufender Verwaltungsverfahren.

Noch Erwähnenswertes

- Klage-/ Mitwirkungsrechte auf Bauvorhaben beschränkt, die der Haltung von Tieren **zu Erwerbszwecken** dienen **und** eine Mindestgröße von 50 Kubikmeter Rauminhalt aufweisen.

- Anerkannter Verein wird im Klageverfahren nur mit solchen Einwendungen gehört, die er schon im Mitwirkungsverfahren vorgebracht hat oder hätte vorbringen können (Präklusion).

Aktuelle Situation (Stand 9.1.2014)

- Aktuell 7 Tierschutzvereine nach § 3 TierschutzVMG anerkannt.
- Klärung von Verfahrensfragen läuft an.

- In der Anfangsphase müssen alle Akteure Erfahrungen mit dem neuen Gesetz sammeln.

Anerkennungen (Stand: 9.1.2014)

Animal Rights Watch e.V.
BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ e.V
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Deutsches Tierschutzbüro e.V.
Europäischer Tier- u. Naturschutz e.V.
Landestierschutzverband NRW
Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.